

Jede Neuanlage, ebenso jede Veränderung einer bestehenden Anlage ist vor der Inangriffnahme der Wasserwerksverwaltung anzumelden.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses nähere Vorschriften über die Herstellung der Hausleitungen zu erlassen.

Aufsicht und Prüfung der Hausleitungen. Nach Vollendung einer jeden Hausleitung ist der Wasserwerksverwaltung Anzeige zu erstatten und von dieser die Leitung zu prüfen, auch soweit nötig die Beseitigung etwa gefundener Mängel zu verlangen; bis zur Beseitigung der gefundenen Mängel kann die Wasserabgabe beanstandet werden. Die Vorbereitung der Probe einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Materialien — mit Ausnahme der vom Wasserwerk zu beschaffenden Druckpumpe — liegt dem Abnehmer ob. Die Wasserwerksverwaltung hat überdies das Recht, die Herstellung der Hausleitungen zu überwachen. Ueber die erfolgte Probe wird dem Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Bei Veränderungen an den Hausleitungen finden die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

J. Kurzer Abriß über wichtige Steuern.

I. Einkommensteuer.

Beim Erscheinen dieses Buches war nur die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch das Reichsgesetz vom 29. März 1920 geregelt.

Einkommensteuerpflichtig sind alle Personen mit steuerpflichtigem Einkommen. Dazu gehören alle Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehhaltung, Fischzucht und dergleichen Einkünfte, aus Kapitalvermögen jeder anderen Art, Gehalts-, Pensions- oder Lohnverdienst (freie Station*, Gratifikation, Ueberstundengelder, Weihnachtsgeschenke und ähnliche Bezüge eingeschlossen), Einkommen aus Handel, Gewerbe und jeder darunter fallenden Tätigkeit und sonstige außerordentliche Einnahmen, z. B. Lotteriegewinne.

Einkommensteuerfrei sind u. a. einmalige Vermögensanfänge, Ausstattungen und Aussteuern, Kapitalempfänge aus Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Kapitalabfindungen für einen durch Körperverletzung oder Krankheit entstandenen gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit, Kapitalabfindungen aus der Aufhebung eines Verlöbnisses (§§ 1298—1300 BGB.) Kapitalabfindungen aus einer Unterhaltspflicht für ein uneheliches Kind (§§ 1712, 1714 bis 1716 BGB.), die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, Pflege- und Schwerbeschädigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen, auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 bezogene Tropenzulagen, sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, die Kriegerversorgung der Militärhinterbliebenen, Naturalbezüge der Reichswehr und Reichsmarine, mit Kriegsdifikationen verbundene Ehrensold, Krankengeld, öffentliche Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit, zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst.

Vom Gesamtbetrag aller Einkünfte sind abzugsfähig: die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten), z. B. Ertragssteuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche als Geschäfts- oder Verwaltungskosten gelten, angemessene Abschreibungen für Wertminderungen, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohn- und Berufsstätte, besondere Haushaltungskosten, welche durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig sind. Ferner sind abzugsfähig Schuldzinsen und diesen ähnliche Aufwendungen, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, sowie Witwen-, Waisen- und Pensionskastenbeiträge, Sterbekassenbeiträge bis zum Jahresbetrage von 100 Mark, Versicherungsprämien bis zum Jahresbetrage von 1000 Mark, Beiträge zu öffentlich rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Beiträge an gemeinnützige oder politische Vereinigungen bis zur Höhe von 10 Prozent des Einkommens.

Bei der Veranlagung wird das Einkommen von Ehegatten zusammengerechnet. Dem Haushaltungsvorstand wird auch das Einkommen der zu seinem Haushalte zählenden minderjährigen Kindern zugerechnet, falls dieses nicht aus Arbeitseinkommen besteht und deshalb in der Hand der Kinder selbst zu versteuern ist.

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet und hiervon die Steuer festgesetzt.

Nach diesem kurzen Auszug aus dem Reichseinkommensteuergesetz, dessen Text im Reichsgesetzblatt Nr 57 vom 31. März 1920 abgedruckt ist, wird jeder Steuerpflichtige in der Lage sein, die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer aus den nachfolgenden Tabellen abzulesen. Beispiel: Das steuerbare Einkommen beträgt 18 500 Mark. Hiervon wird der zehnte Teil = 1850 Mark als Steuer festgesetzt. Ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat er für 3 Kinder zu sorgen, so ermäßigt sich diese Steuer für 1920 um 600 Mark, für 1921 und die folgenden Jahre um 780 Mark.

*) Siehe Verzeichnis über den Geldwert freier Station nach der Einkommensteuertabelle S. 317.